

Wasserrecht in Frankreich: Administrative Strukturen der Wasserwirtschaft in Frankreich

I.) Die Wassergesetzgebung in Frankreich¹

Das gegenwärtige Wasserrecht beruht auf dem Wassergesetz no. 64-1245 vom 16.12.1964², das ein Vorgängergesetz vom 8.4.1898³ abgelöst hat. Das Gesetz no. 64-1245 verfolgt das Ziel, die Wasserverschmutzung zu bekämpfen und die Regenerierung der Wasserressourcen zu fördern; dabei sollen die verschiedenen Anforderungen an die Wassernutzung miteinander versöhnt werden, so die Versorgung der Bevölkerung mit gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser, die Bedürfnisse der Landwirtschaft, der Industrie, des Verkehrswesens und alle menschlichen Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, die wassergebundenen Ökosysteme, insbesondere die Fischbestände sowie menschliche Freizeitaktivitäten, der Naturschutz, die Bewahrung und der Abfluss des Wassers. Durch dieses Gesetz ist das Konzept der Flussgebiete in das französische Wasserrecht eingeführt worden. Mit Blick auf die Flussgebiete sind entsprechende administrative Strukturen geschaffen worden, so die Flussgebietskomitees (Art. 13) und die Wasseragenturen (Art. 14). Ebenso ist ein nationales Wasserkomitee beim Premierminister (Art. 15) gebildet worden.

Wesentliche Änderungen hat das Gesetz no. 92-1 vom 3.1.1992 herbeigeführt⁴. Eingeführt wurde eine wasserwirtschaftliche Planung in den Flussgebieten⁵. Die Flussgebietskomitees sind mit der Aufstellung wasserwirtschaftlicher Leitpläne (schémas directeurs d'aménagement et de gestion des eaux – SDAGE) betraut worden. Zugleich sind lokale Wasserkommissionen ins Leben gerufen worden, die für ein Teilgebiet des Flussgebietes einen wasserwirtschaftlichen Plan (schéma d'aménagement et de gestion des eaux – SAGE) aufzustellen haben. Des weiteren ist die Institution des préfet coordinateur geschaffen worden.

¹ Zur Entwicklung des Wasserrechts in Frankreich s. *J.-L. Gazzaniga/J.-P. Ourliac*, *Le droit de l'eau*, Paris (1978), no. 11-23.

² Zum Inhalt dieses Gesetzes *Gazzaniga/Ourliac* aaO. (Fn.1), no. 22/23 – Siehe auch Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft, Band 3, Länderstudie Frankreich. Wien: Österreichischer Städtebund, Bundesarbeitskammer, (2001) (Informationen zur Umweltpolitik 153/3), S. 267.

³ *Gazzaniga/Ourliac* aaO. (Fn. 1), no. 20

⁴ Zum Inhalt dieses Gesetzes s. Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 267 f.; zum Beitrag des Gesetzes no. 92-1 und seiner Durchführungsdekrete für die qualitativ und quantitativ ausgewogene Bewirtschaftung der Wasserressourcen s. *R. Romi*, *Droit et administration de l'environnement*, 5. éd. Paris 2004, S. 483 ff.

⁵ Zur Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Planung s. *Romi* aaO (Fn. 4), S. 471.

Durch die Ordonnanz no. 2000-914 vom 18.9.2000 ist das Wasserrecht als Titel 1 des 2. Buches in den Code de l'environnement (c.env.) eingefügt worden. Grundlegende Bestimmung ist der Art. L 210-1 c.env. Hiernach bildet das Wasser einen Teil des gemeinsamen Erbes⁶. Es wird festgestellt, dass sein Schutz, seine Verwertung und die Entwicklung nutzbarer Ressourcen von allgemeinem Interesse sind und dass seine Nutzung allen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und bestehender Rechte offen steht. Maßgeblich ist dabei das Verursacherprinzip⁷.

Eine weitere Änderung ist durch das Gesetz no. 2004-338 vom 21.4.2004 erfolgt. Hierdurch ist die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 der EG vom 23.10.2000 in das französische Recht umgesetzt worden. Schließlich hat das Gesetz no. 2006-1772 vom 30.12.2006 das Wasserrecht weiter umgestaltet. Wesentlich ist dabei auch eine Neuregelung der administrativen Strukturen, so die Schaffung eines office national des eaux et des milieux aquatiques und insbesondere eine Neuorganisation der Wasseragenturen und ihres Rechts zur Erhebung von Abgaben für die Finanzierung ihrer Aufgaben.

II.) Die Verwaltungsstrukturen der Wasserwirtschaft auf der Ebene des Gesamtstaates und seiner Untergliederungen

Für die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche von Verwaltungen im Bereich der Wasserwirtschaft weist das französische Recht zwei unterschiedliche Ansätze auf. Zum einen ist maßgeblich die territoriale Verwaltungsgliederung Frankreichs. Unter der Ebene des Gesamtstaates stehen die Regionen, 25 an der Zahl, davon 21 im Mutterland und 4 in Übersee. Korsika hat seit dem Gesetz vom 2.3.1982 einen besonderen Status als collectivité territoriale, der aber praktisch dem einer Region entspricht⁸. Die nächste Ebene der Verwaltungsgliederung wird durch die Départements gebildet, 100 an der Zahl, davon 96 im Mutterland und 4 in Übersee⁹. Die unterste Ebene stellen dann die Gemeinden (communes) dar¹⁰.

⁶ Es kann nicht Gegenstand eines Eigentumsrechts bilden (M. *Prieur*, Droit de l'environnement, 5. éd., Paris 2004, no. 961). – Zum Wasser als gemeinsames Erbe der Nation s. *Romi* aaO (Fn. 4), S. 470 f.

⁷ Zum Verursacherprinzip *Pieur* aaO (Fn. 6), no. 164 ff.; *Romi* aaO (Fn. 4), S. 115 ff.

⁸ *R. Chapus*, Droit administratif général. 15 éd. Tome 1, Paris 2001, no. 328-330.

⁹ Zu den Départements s. *Chapus* aaO (Fn. 8), no. 301-320; zur Anzahl der Départements aaO no. 304.

¹⁰ Zu den Gemeinden s. *Chapus* aaO (Fn. 8), no. 323-327; zur Anzahl der Gemeinden aaO no. 323.

Einen anderen Ansatzpunkt für die Verwaltungsorganisation ist die Festlegung der Zuständigkeitsbereiche nicht nach verwaltungsmäßigen Gebietsabgrenzungen, sondern nach ökologischen Grenzen¹¹. Dies ist erfolgt mit Blick auf Flussgebiete nach Art. L 212-1 I c.env., die die Grundlage für die Tätigkeit verschiedener wichtiger Verwaltungsträger im Hinblick auf Planung sowie Finanzierung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind.

Bedeutsam für das französische Verwaltungsrecht ist die Unterscheidung von *déconcentration* und *décentralisation*¹². Bei der *déconcentration* handelt es sich um eine Dezentralisierung der staatlichen Verwaltung; die über das gesamte Staatsgebiet verstreuten Verwaltungsstellen bleiben in die hierarchische Ordnung eingebunden und haben Anweisungen der oberen Verwaltungsebene zu befolgen. Die *décentralisation* schließt das Recht auf Selbstverwaltung ein; es können selbständige Entscheidungen getroffen werden, bei denen dem Staat nur die Aufsicht (*tutelle*) zusteht¹³.

1. Die Ebene des Gesamtstaates

Die Zuständigkeit für den Bereich Wasser ist dem Umweltministerium zugewiesen¹⁴, das im Jahre 1971 geschaffen worden ist¹⁵. Im Ministerium existiert eine Direktion Wasser mit 5 Abteilungen: Wassergebundene Ökosysteme und Fischerei; Schutz und Bewirtschaftung von Gewässern; Wasserwirtschaftliche Programme und Wasseragenturen; Koordinierung und rechtliche Regelung; Sekretariat des Komitees für die Reduzierung der Wasserverschmutzung durch Nitrate und Phosphate landwirtschaftlichen Ursprungs¹⁶. Das Umweltministerium kann eigene Kompetenzen ausüben und verfügt über eigene Dienste¹⁷; es kann aber auch zusammen mit anderen Ministerien gemeinsamen Kompetenzen ausüben oder sich Verwaltungsstellen be-

¹¹ *Prieur* aaO (Fn. 6) no. 387.

¹² S.hierzu *Chapus* aaO (Fn. 8), no. 534 ff.; zu Auseinandersetzungen mit Blick auf die *décentralisation* der Umweltverwaltung s. *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 298.

¹³ Zum Institut der *tutelle* s. *Chapus* aaO (Fn. 8), no. 563 ff.

¹⁴ S. dazu *Romi* aaO (Fn. 4), S. 267.

¹⁵ Zur wechselvollen Geschichte des Umweltministeriums von 1971-2003 s. *Prieur* aaO (Fn.6), no. 191-219; s. auch *Gazzaniga/Ourliac* aaO (Fn. 1), no. 25-28; *Romi* aaO (Fn. 4), S. 155 ff.

¹⁶ Ein Organogramm des Umweltministeriums aufgrund des Dekrets no. 2000-426 vom 19.5.2000 findet sich bei *Prieur* aaO (Fn. 6), S. 193.

¹⁷ S. dazu *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 199-201.

dienen, die unter der Autorität eines anderen Ministeriums stehen¹⁸. Gemeinsame Kompetenzen bestehen z.B. bei der Wasserpolizei¹⁹.

Auf der Ebene des Gesamtstaates bestehen zahlreiche interministerielle Ausschüsse (organes interministériels); allein 72 befassen sich mit Fragen der Umwelt²⁰. Bei den speziellen interministeriellen Ausschüssen ist die mission interministérielle de l'eau hervorzuheben, die Stellungnahmen zu Investitionsprogrammen, zur Verteilung der Wasserressourcen und zu Haushaltsansätzen der verschiedenen Ministerien mit Blick auf die Umwelt abzugeben hat. Sie prüft auch Entwürfe für Rechtsvorschriften, ebenso Entwürfe für Weisungen z.B. an die Wasseragenturen²¹. Während sich die interministeriellen Ausschüsse nur aus staatlichen Funktionären zusammensetzen, gibt es daneben noch beratenden Ausschüsse, in denen auch gesellschaftliche Gruppen vertreten sind²². Von den Verwaltungsträgern auf gesamtstaatlicher Ebene sollen zwei des näheren behandelt werden, nämlich das comité national de l'eau und das office national des eaux et des milieux aquatiques.

*a.) Das nationale Wasserkomitee (comité national de l'eau)*²³

Das nationale Wasserkomitee ist durch Art 15 des Gesetzes no. 64-1245 vom 16.12.1964 (nunmehr Art L 213-1 c.env) geschaffen worden. Es wird als ein Wasserparlament angesehen im Hinblick auf die Repräsentativität seiner Mitglieder, die allen betroffenen Interessengruppen entnommen sind. Seit 1988 zählt es 77 Mitglieder²⁴, die sich in drei Kollegien gliedern, nämlich Vertreter gesellschaftlicher Interessengruppen, der Gebietskörperschaften und des Staates. 23 Mitglieder werden dem Kreis der Wassernutzer entnommen, wobei im einzelnen festgelegt wird, wie sie auf die betroffenen Verbände und Unternehmen zu verteilen sind. 22 Mitglieder entfallen auf Gebietskörperschaften und 18 sind Vertreter des Staates. Weitere 8 Mitglieder sind Fachleute; außerdem gehören die Präsidenten der 6 Flussgebietskomitees da-

¹⁸ S. dazu *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 202-204.

¹⁹ *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 202.

²⁰ *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 220.

²¹ *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 230.

²² S. dazu *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 243 ff. – zu beratenden Ausschüssen mit Aufgaben im Hinblick auf das Wasser s. die Beispiele bei *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 258, 259, 262; zu dem durch Art. 21 des Gesetzes no. 2006-1772 geschaffenen Ständigen Komitee für Staudämme und hydraulische Anlagen (comité permanent des barrages et des ouvrages hydrauliques) s. Art L 213-21 – Art. L 213-22 c.env.

²³ S. hierzu *Gazzaniga/Ourliac* aaO (Fn. 1), no 34/35; *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 258; Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 268; *Romi* aaO (Fn. 4), S.269.

²⁴ Dekret no. 88-636 vom 6.5.1988.

zu²⁵. Ernannt werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter für 6 Jahre durch einen Erlaß (arrêté) des Umweltministeriums, durch den auch der Präsident bestimmt wird.

Das nationale Wasserkomitee übt beratende Funktionen aus. Es gibt Stellungnahmen ab zu geographischen Abgrenzungen von Flussgebieten oder Gruppen von Flussgebieten sowie zu jedem gemeinsamen Problem von zwei oder mehr Flussgebieten oder Gruppen von Flussgebieten, ebenso zur Bewirtschaftung oder Verteilung von Wasser auf nationaler Ebene sowie bei größeren Bewirtschaftungsprojekten auf regionaler Ebene, des weiteren zu Verordnungsentwürfen über den Schutz der Fischbestände und schließlich zu dem den Wassernutzern in Rechnung gestellten Wasserpreis sowie zur Qualität der öffentlichen Unternehmen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

b.) Das nationale Amt für Gewässer und wassergebundene Ökosysteme (office national des eaux et des milieux aquatiques)

Art. 88 des Gesetzes no. 2006-1772 vom 30.12.2006 hat als eine neue Wasserbehörde auf gesamtstaatlicher Ebene das nationale Amt für Gewässer und wassergebundene Ökosysteme geschaffen (Art. L 213-2 – Art L 213-6 c.env.). Es handelt sich um eine öffentliche Anstalt mit verwaltungsmäßigem Charakter (établissement public à caractère administratif), und es hat die Aufgabe, auf nationaler Ebene Aktionen zu führen und zu unterstützen, die dazu bestimmt sind, eine globale nachhaltige und ausgewogene Bewirtschaftung der Wasserressourcen, der wassergebundenen Ökosysteme, der Fischerei und der Fischbestände zu fördern. Zu diesem Zweck nimmt es an dem Schutz und der Überwachung des Wassers, der wassergebundenen Ökosysteme, sowie ihrer Flora und Fauna teil und trägt zur Verhinderung von Verschmutzungen bei. Es unterstützt staatliche Behörden und Dienste sowie die Wasseragenturen bei der Durchführung ihrer Aufgaben, gleichfalls sichert es den Anbau und die Koordinierung eines Informationssystems zur Sammlung, Speicherung und Verbreitung von wasserrelevanten Daten. Zudem gewährleistet es eine finanzielle Solidarität zwischen den Flussgebieten. Außerdem führt und unterstützt es Forschungs- und Untersuchungsprogramme, die alle Flussgebiete betreffen oder von allgemeinem Interesse sind, insbesondere durch finanzielle Zuschüsse. Des weiteren

²⁵ Dekret no. 65-749 vom 3.9.1965, geändert durch Dekret no. 77-150 vom 7.2.1977 und durch Dekret no. 88-636 vom 6.5.1988.

liefert und unterstützt es auf nationaler Ebene Aktionen der Kommunikation und der Ausbildung.

Das Amt wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus Vertretern des Staates und seiner öffentlichen Einrichtungen, der Wassernutzer, der Verbraucherschutz- und Umweltverbände sowie seines Personals besteht. Er stellt einen Mehrjahresplan auf, der die Bereiche und Bedingungen seiner Aktionen festlegt sowie seine Einnahmen und Ausgaben ausweist. Finanziert wird es durch Beiträge der Wasseragenturen sowie durch Subventionen öffentlich-rechtlicher Personen.

2.) Die Ebene der Regionen

Verschiedene Aufgaben mit Blick auf die Wasserwirtschaft werden nicht auf zentraler Ebene, sondern auf der Ebene der Regionen, der Départements oder der Gemeinden wahrgenommen, sei es in Form unterstaatlicher Verwaltungsträger (déconcentration), sei es in Form der Ausübung von Aufgaben durch Selbstverwaltungsträger (décentralisation). Im Hinblick auf décentralisation, d.h. der Übertragung von Verwaltungsaufgaben im Umweltbereich auf Gebietskörperschaften gibt es eine Kontroverse zwischen Befürwortern und Gegnern, die dabei einen geringeren Umweltschutz wegen der Pressuren durch lokale Interessen befürchten²⁶. Der Präfekt der Region hat die Aufgabe, die staatlichen Aktivitäten im Bereich des Wassers zu leiten. Dazu haben sich auf unterstaatlicher Ebene mehrere Ausschüsse mit beratenden Funktionen unter Teilnahme verschiedener gesellschaftlicher Interessengruppen entwickelt²⁷. Auf regionaler Ebene überwacht die Direction régionale de l'environnement (DIREN), die dem Umweltminister im Wege der déconcentration unterstellt ist, die Gewässergüte und Wassermenge²⁸. Zudem bestehen Ausschüsse mit beratender Funktion, denen Vertreter der staatlichen Verwaltung, Vertreter von lokalen Gebietskörperschaften und von gesellschaftlichen Gruppen angehören, so das comité technique de l'eau, das regionale Wasserprobleme zu studieren hat²⁹.

²⁶ *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 298. - *Romi* aaO (Fn.4), S. 271 sieht es trotz aller Kritikpunkte als Errungenschaft an, dass im Bereich der Wasserverwaltungen auch die Gebietskörperschaften und die Wassernutzer beteiligt sind.

²⁷ *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 298; zu Einzelheiten s. *Romi* aaO (Fn. 4), S. 270 f.

²⁸ Zur DIREN s. *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 311; Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn.2), S. 358.

²⁹ *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 340; *Gazzaniga/Ourliac* aaO (Fn. 1), no. 39.

3.) Die Ebene der Départements

Für den Vollzug der Wassergesetze sind die Präfekten der Départements zuständig³⁰. Ihnen obliegt die Wasserpolizei³¹. Die Präfekten legen für die Oberflächengewässer und das Grundwasser die Dienststellen fest, die für die Wasserpolizei und die Wasserbewirtschaftung zuständig sind³². Zur Wasserpolizei gehören die Genehmigungsverfahren und Verfahren für vorbeugende Maßnahmen, ebenso deren Durchsetzung und Vollzug³³. Die Wasserpolizei wird von verschiedenen staatlichen Dienststellen verwaltet, die unter einer doppelten Ausweisungsbefugnis des Umweltministeriums und eines anderen Ministeriums stehen, so die *direction départementale de l'agriculture*, zuständig für die Polizei der Wasserläufe, sowie die *direction départementale de l'équipement*, zuständig für das unterirdische Wasser, die Aneignung von Wasser sowie das Ableiten von Wasser in gewisse Wasserläufe³⁴. Daraus folgt, dass die Vollzugskompetenzen im Wasserrecht zersplittert sind, und dies führt in der Praxis zu Schwierigkeiten. Seit 1993 existiert daher eine *mission interservice de l'eau* (MISE) für jedes Département³⁵. Die MISE koordiniert die Tätigkeit verschiedener Behörden; sie hat die Aufgabe, Vollzugsproblemen, die sich aus den zersplitterten Kompetenzen im Wasserbereich ergeben, entgegenzuwirken.

4.) Die Ebene der Gemeinden

Die Kontrolle des Quell- und Grundwassers liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden³⁶. Die Aufgabe, Versorgungssysteme für Trinkwasser auszubauen und zu unterhalten, ist den Gemeinden zugewiesen. In den Bauleitplänen der Gemeinden (*plan d'occupation des sols*) finden sich Angaben zur Abwasserentsorgung sowie Ausweisungen von Gebieten für die Trinkwassergewinnung³⁷. Zuständig für die Festsetzung des Wasserpreises sind die Gemeinden³⁸. Die Wasserversorgung wird entweder von einer Gemeinde in alleiniger Verantwortung oder aber von interkommunalen Verbän-

³⁰ Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 269.

³¹ Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 363; *Gazzaniga/Ourliac* aaO (Fn. 1), no. 33.

³² S. dazu *Romi* aaO (Fn. 4), S. 271.

³³ Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 363.

³⁴ *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 299.

³⁵ Zur MISE s. *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 314, 391; Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 269.

³⁶ Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 358; s. auch S. 271 ff.

³⁷ Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 274.

³⁸ Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 274.

den wahrgenommen³⁹. Die kommunalen Wasserversorger delegieren häufig einen Teil ihrer Aufgaben an private Unternehmer⁴⁰.

III.) Die Verwaltungsstrukturen der Wasserwirtschaft in Flussgebieten

1. Die Flussgebiete

Das Wassergesetz no. 64-1245 vom 16.12.1964 hat das Konzept der Flussgebiete (bassins) eingeführt. Hierdurch wird zwischen der zentralen für den Gesamtstaat zuständigen Verwaltungsebene und den Verwaltungsebenen der territorialen Gliederungen, nämlich der Regionen, der Départements und der Gemeinden eine zwischengeschaltete Verwaltungsebene geschaffen⁴¹. Zwar verfolgt das französische Verwaltungsrecht das Ziel, die Verwaltungsorganisation mit der territorialen Gliederung des Staatsgebietes in Gesamtstaat, Regionen, Départements und Kommunen in Übereinstimmung zu bringen⁴², dies erweist sich aber im Hinblick auf die Umweltverwaltung nicht als zweckmäßig. Daher hat der Gesetzgeber neue Gebietseinheiten geschaffen, die nicht der territorialen Gliederung folgen, sondern auf ökologischen Gegebenheiten beruhen. Die ökologischen Gegebenheiten überlagern somit die territoriale Gliederung des Staatsgebietes⁴³. Freilich können sich durch das Nebeneinander von zwei Verwaltungsebenen, der der traditionellen Unterteilung des Staatsgebiets entsprechende Verwaltungsgliederung und der Verwaltungsgliederung nach ökologischen Gesichtspunkten, Koordinationsprobleme ergeben⁴⁴.

Die Flussgebiete werden durch die zuständige Verwaltung abgegrenzt (Art L 212-1 I c.env.) Durch ein Dekret vom 21.10.1965, ergänzt durch ein Rundschreiben (circulaire) vom 21.2.1966, sind 6 Flussgebiete geschaffen worden. Ein Dekret no. 66-99 vom 14.9.1966 und ein Erlass (arrêté) vom gleichen Tage haben dann die Grenzen

³⁹ Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 275 f.

⁴⁰ Zu den verschiedenen Rechtsformen der Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung an Private s. Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 276 f. – Zur Organisation der Wasserversorgung und Wasserreinigung s. auch *Romi* aaO (Fn. 4), S. 491 ff.

⁴¹ *Gazzaniga/Ourliac* aaO (Fn. 1), no. 29.

⁴² *Chapus* aaO (Fn. 8), no. 337.

⁴³ *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 387.

⁴⁴ *Romi* aaO (Fn. 4), S. 269 f. – Zur Verteilung der Kompetenzen im Bereich Wasser s. auch *Romi* aaO (Fn. 4), S. 477 ff.

der Flussgebiete festgelegt⁴⁵. Zuständig für die Abgrenzung der Flussgebiete ist der Premierminister (Art 1 Abs. 1 Dekret no. 66-699). Die Flussgebiete sind die maßgebliche Verwaltungseinheit für die Flussgebietskomitees (comités de bassin) und für die Wasseragenturen (agences de l'eau)⁴⁶. Sie können aus dem Einzugsgebiet eines in das Meer fließenden Hauptflusses mit seinen Nebenflüssen oder aus einer Gruppe solcher kleineren Flusssysteme bestehen.

Bei den Flussgebieten handelt es sich um die folgenden: Artois-Picardie (Sitz in Douai); Rhin-Meuse (Sitz in Metz); Seine-Normandie (Sitz in Paris); Loire-Bretagne (Sitz in Orléans); Adour-Garonne (Sitz in Toulouse); Rhône-Méditerranée-Corse (Sitz in Lyon)⁴⁷. Für Korsika mit seinen zwei Départements ist eine besondere Regelung erfolgt. Die Insel bildet nunmehr ein hydrographisches Einzugsgebiet im Sinne der Art L 212-1 ff. c.env.⁴⁸, d.h. mit Blick auf die wasserwirtschaftlichen Planungen (SDAGE und SAGE)⁴⁹. Sie verfügt über ein eigenes Flussgebieteskomitee, über dessen Zusammenstellung das Regionalparlament (assemblée de Corse) bestimmt (Art 1, letzter Satz des Dekrets no. 66-699); der Verwaltungsrat der Wasseragentur Rhône-Méditerranée-Corse wird um drei weitere Mitglieder aus Korsika erweitert (Art. 5-1 Dekret no. 66-700 vom 14.9.1966, eingefügt durch Dekret no. 2002-823 vom 3.5.2002).

Das Konzept der Flussgebiete ist durch die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000 in das EG-Recht übernommen worden. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, Flussgebiete festzulegen, um die Maßnahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung innerhalb solcher Gebiete zu koordinieren (Art 3 Richtlinie 2000/60 EG)⁵⁰.

⁴⁵ Gazzaniga/Ourliac aaO (Fn. 1), no. 29.

⁴⁶ Prieur aaO (Fn. 6), no 388.

⁴⁷ Zu den Kennzahlen für die Flussgebiete bezüglich der Flusssysteme, Fläche der Bassins, % der Staatsfläche, Flusskilometer und Bevölkerung des Bassins s. Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), Tabelle 3-1 (S. 264).

⁴⁸ S. dazu Code de l'environnement commenté 2005, Paris: Dalloz 2005, Anm. nach Art. L 212-1 c.env., S. 99; Romi aaO (Fn. 4), S. 213 f., 268.

⁴⁹ Zu dem Planungstyp SDAGE s u. 3. Teil. 2 (S. 11 f.); zu dem Planungstyp SAGE s. 3 Teil (S. 13 f.).

⁵⁰ Zur Definition der Flussgebiete s. Art. 2 Nr. 13 Richtlinie 2000/60/EG.

2. Die Flussgebietskomitees (comités de bassin)⁵¹

Für jedes Flussgebiet und Gruppe von Flussgebieten besteht ein Flussgebietskomitee (comité de bassin), das durch Art. 13 des Gesetzes no. 64-1245 vom 16.12.1964 geschaffen worden ist. Einzelheiten über Zusammensetzung und Aufgabe der Flussgebietskomitees sind durch das Dekret no. 66-699 vom 14.9.1966 festgelegt worden, das in der Folgezeit des öfteren geändert worden ist. Gegenwärtige Gesetzesgrundlage ist Art L 213-8 c.env, der seit dem Gesetz no. 2006-1772 vom 30. 12.2006 den bisherigen Art. L 213-2 c.env. ersetzt hat⁵². Das Flussgebietskomitee stellt in gewisser Weise ein regionales Wasserparlament dar⁵³. Es ist als ein Organismus zu qualifizieren, der zugleich korporativ, politisch und administrativ ist⁵⁴.

Das Flussgebietskomitee besteht aus drei Kollegien. Dem ersten Kollegium gehören Vertreter der Generalräte und Regionalräte⁵⁵ sowie mehrheitlich Vertreter der Gemeinden und deren in der Wasserwirtschaft tätigen Verbände an. Das zweite Kollegium umfasst Nutzer der Gewässer und der wassergebundenen Ökosysteme, gesellschaftliche und berufsständische Organisationen, anerkannte Umwelt- und Verbraucherschutzvereinigungen, repräsentative Verbände der Fischerei sowie Fachleute. Das dritte Kollegium besteht aus Vertretern des Staates und seiner öffentlichen Einrichtungen. Das Dekret no. 66-699 vom 14.9.1966 hat für die einzelnen Flussgebietskomitees die Anzahl ihrer Mitglieder und ihre Aufteilung auf die verschiedenen Gruppen festgelegt. ihre Anzahl schwankt zwischen 70 (Rhin-Meuse) und 129 (Loire-Bretagne).

Nach Inkrafttreten des Gesetzes no. 2006-1772 vom 30.12.2006 muss eine Neuregelung mit Blick auf die Zusammensetzung der Mitglieder der Flussgebietskomitees erfolgen. Art L 213-8 c.env. legt nunmehr fest, dass 40 % der Mitglieder dem ersten Kollegium, 40 % dem zweiten Kollegium und 20 % dem dritten Kollegium angehören müssen, während bisher das Gesetz keine Vorgaben für die prozentuale Aufteilung der Sitze im Flussgebietskomitee enthalten hat. Die Dauer des Mandats der Mitglie-

⁵¹ Zu den Flussgebietskomitees s. *Gazzaniga/Ourliac* aaO (Fn. 1), no. 36-38; *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 389; Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 268 f.; *Romi* aaO (Fn. 4), S. 268 f.

⁵² Zur Entwicklung der Gesetzgebung über die Flussgebietskomitees s. *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 389; *Gazzaniga/Ourliac*, aaO (Fn.1), no. 36, Fn. 17.

⁵³ *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 389.

⁵⁴ *O. Vallet*, Paix a'la nature 1976, S. 187, zitiert nach *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 389, Fn. 2.

⁵⁵ Die Generalräte sind das gewählte Organ der Départements – s. *Chapus* aaO (Fn.8), no 398 ff. – zu den Regionalräten s. *Chapus* aaO (Fn. 7), no. 401.

der und ihrer Stellvertreter beläuft sich auf 6 Jahre⁵⁶. Der Präsident und der Vizepräsident werden für jeweils drei Jahre gewählt und zwar von den Mitgliedern der beiden ersten Kollegien. Die Mitglieder des dritten Kollegiums, das aus den Vertretern des Staates gebildet wird, nehmen nicht an der Wahl teil. Der Präsident ist den Mitgliedern der beiden ersten Kollegien zu entnehmen, der Vizepräsident muss dann dem Kollegium angehören, das nicht den Präsidenten stellt⁵⁷.

Nach neuem Recht bilden die Mitglieder des Flussgebieteskomitees, die einen Teilbereich des Flussgebietes (sous-bassin) vertreten, eine besondere Kommission (commission territoriale) (Art L 213-8 letzter Absatz c.env.) Diese hat die Aufgabe, dem Flussgebietskomitee Prioritäten für notwendige Maßnahmen in diesen Teilbereichen des Flussgebietes vorzuschlagen und über die Anwendung dieser Vorschläge zu wachen⁵⁸.

Das Flussgebietskomitee hat sowohl beratende als auch planende Aufgaben. Es wird konsultiert mit Blick auf die Zweckmäßigkeit bedeutsamer Aktionen im Flussgebiet und darüber hinaus ganz allgemein zu allen wasserrechtlichen Fragen, die in den Kapiteln I-VII des Titels I des 2. Buches des Code de l'environnement geregelt sind (Art. L 211-1 – Art L 217-1 c.env.) Es legt außerdem die Zielrichtung für die Tätigkeit der Wasseragenturen fest und ist an den finanziellen Entscheidungen der Wasseragenturen beteiligt (Art L 213-8 drittletzter und vorletzter Absatz c.env.). Das bedeutet, dass die Beschlüsse der Wasseragenturen über die Mehrjahresprogramme für wasserwirtschaftliche Maßnahmen und die Höhe der von ihr erhobenen Abgaben gefasst werden im Einvernehmen (avis conforme) mit den Flussgebietskomitee (Art. L 213-9-1 Abs. 3 c.env.)⁵⁹. Des weiteren hat das Flussgebietskomitee folgende Aufgaben

- Analyse der Charakteristika und der Auswirkungen von Aktivitäten auf den Wasserzustand sowie Untersuchung der wirtschaftlichen Aspekte mit Blick auf die Wassernutzung; diese Analysen müssen periodisch überprüft werden

⁵⁶ Zur Wahl und Bestellung der Mitglieder des Flussgebietskomitees s. *Gazzaniga/Ourliac* aaO (Fn. 1), no. 37; Einzugsgebietsausschüsse (-komitees) – 22. Oktober 2006 – BLaU/aquaplaner, S. 1; s. auch *Prieur* aaO (Fn.6), no. 389.

⁵⁷ *Gazzaniga/Ourliac* (Fn. 1), no. 37, Fn. 20.

⁵⁸ Zum Ablauf der Beratungen des Flussgebietskomitees und zur Finanzierung seiner Arbeit s. Einzugsgebietsausschüsse (-komitees) – 22. Oktober 2006 – BLaU/ aquaplaner, S. 2.

⁵⁹ Zu den Aufgaben des Flussgebietskomitees s. *Gazzaniga/Ourliac* aaO (Fn. 1), no. 38; *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 389; Einzugsgebietsausschüsse (-komitees) – 22. Oktober 2006 – BLaU/ aquaplaner, S. 18 – vgl. Art 5 und 6 des Dekrets no. 66-669 vom 14.9.1966.

- Errichtung und regelmäßige Aktualisierung von einem oder mehreren Registern, die Gebiete zum Schutz des Oberflächenwassers oder des Grundwassers oder zur Erhaltung von wassergebundenen Habitaten und Arten, ebenso Gebiete die für die gegenwärtige oder künftige Trinkwasserversorgung vorgesehen sind, nachweisen.

Neben den konsultativen Befugnissen sind dem Einzugskomitee durch Art. 3 des Gesetzes no. 92-3 vom 3.1.1992 auch planerische Aufgaben zugewachsen (Art L 212-1 – Art. L 212-2 c.env). Es ist damit betraut worden, die Leitpläne für wasserwirtschaftliche Maßnahmen und für die Bewirtschaftung der Gewässer des Flussgebietes (schémas directeurs d'aménagement et de gestion des eaux – SDAGE) auszuarbeiten und zu beschließen⁶⁰. Durch das Gesetz no. 2004-338 vom 21.4.2004, das der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 der EG dient, sind die auf den SDAGE bezüglichen Vorschriften geändert worden (Art. L 212-1 – Art L 212-2-3 c.env.)⁶¹. In jedem Flussgebiet bzw. jeder Gruppe von Flussgebieten werden ein oder mehrere SDAGE aufgestellt. Diese Pläne haben folgende Ziele:

- für Oberflächengewässer mit Ausnahme künstlicher oder durch menschliche Aktivitäten erheblich veränderter Gewässer ein guter ökologischer und chemischer Zustand;
- für künstliche oder durch menschliche Aktivitäten erheblich veränderte Oberflächengewässer ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand;
- für Grundwasser ein guter chemischer Zustand und ein Gleichgewicht zwischen Wasserentnahme und ihrer Erneuerung;
- Vorsorge gegen eine Verschlechterung der Wasserqualität;
- besondere Anforderungen für Wasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsgebiete.

Diese Ziele sollen grundsätzlich bis zum 22 Dezember 2015 erreicht sein. Das SDAGE legt zudem die Belastungen der Wassernutzer mit den Kosten der Wassernut-

⁶⁰ Zu den SDAGE s. *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 792; *Romi* aaO (Fn. 4), S. 471 f.

⁶¹ Geringfügige Änderungen des Art L 212-1 c.env. sind durch das Gesetz no. 2006-1772 erfolgt.

zung fest, wobei mindestens zwischen dem industriellen, landwirtschaftlichen und Haushaltssektor zu unterscheiden ist. Außerdem hat das SDAGE die notwendigen Maßnahmen und Bestimmungen vorzusehen um eine Wasserverschlechterung zu verhindern, den Schutz und die Verbesserung des Zustands des Wassers und der wassergebundenen Ökosysteme zu sichern und die angestrebten Ziele für die Wasserqualität und Wasserquantität zu erreichen und zu wahren (Art L 212-1 IV-IX c.env.). Schließlich bestimmt das SDAGE die Meeresgewässer sowie die Unterteile von Flussgebieten (sous-bassins) oder Gruppen von Unterteilen solcher Flussgebiete, für die die Aufstellung eines Maßnahmen und Bewirtschaftungsplans (schéma d'aménagement et de gestion des eaux – SAGE) notwendig ist, um die Ziele des SDAGE zu erreichen, und es legt den Zeitraum fest, innerhalb dessen ein SAGE ausgearbeitet werden muss (Art L 212-1 X c.env.).

Programme und Verwaltungsentscheidungen im Hinblick auf Wasser müssen vereinbar sein oder vereinbar gemacht werden mit den Bestimmungen des SDAGE (Art L 212-1 XI c.env.). Greift ein Flussgebiet über die nationalen Grenzen hinaus, so sind die Abgrenzungen, die Planungsziele des SDAGE sowie ggf. eines SAGE mit den zuständigen ausländischen Behörden abzustimmen (Art. L 212-1 XII c.env.). Ein SDAGE ist alle 6 Jahre anzupassen. Bei der Aufstellung eines solchen Plans sind Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit einzuholen; bestimmte öffentlich-rechtliche Institutionen sind zu Stellungnahmen aufzufordern.

Das SDAGE wird vom Flussgebietskomitee gebilligt und muss dann von der zuständigen Verwaltung genehmigt werden.

3. Die lokale Wasserkommission (commission locale de l'eau)⁶²

Mit der Aufstellung der SAGE sind lokale Wasserkommissionen betraut⁶³ Ihr Zuständigkeitsbereich wird durch den Unterteil eines Flussgebietes oder einer Gruppe von Unterteilen (sous-bassins) bestimmt, die einer hydrographischen Einheit oder einem wasserführenden System entsprechen. Seine Abgrenzung wird durch das SDAGE festgelegt. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, wird das Gebiet durch den Präfek-

⁶² S. dazu *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 358; *Romi*, aaO (Fn. 4), S. 474 f.

⁶³ Lokal bedeutet nicht, dass die Zuständigkeit der lokalen Wasserkommissionen auf das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden beschränkt ist. Unter lokalen Gebietskörperschaften können Verwaltungsträger unterhalb der Ebene des Staates verstanden werden (*Chapus* aaO (Fn. 8), no. 339).

ten abgegrenzt auf Vorschlag oder nach Konsultation des Flussgebietskomitees (Art. L 212-1 X; Art L 212-3, 2. Abs. c.env.).

Die lokalen Wasserkommissionen setzen sich gleichfalls aus Vertretern von drei Kategorien zusammen. Einmal gehören ihr Vertreter der Gebietskörperschaften und ihrer Zusammenschlüsse, sowie, falls es vorhanden ist, eines sog. *etablissement public territorial de bassin* an⁶⁴, die ganz oder teilweise im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen lokalen Wasserkommissionen liegen. Dieser Kategorie müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder angehören. Diese Vertreter bestimmen aus ihrer Mitte den Präsidenten. Des weitern gehören zur lokalen Wasserkommission Vertreter der Wassernutzer, der Grundeigentümer, der Berufsverbände und der betroffenen Vereinigungen in den jeweiligen Gebieten. Dieser Kategorie muss mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder angehören. Die dritte Gruppe wird von Vertretern des Staates und der betroffenen öffentlichen Einrichtungen gebildet (Art. L 212-4 II c.env. i.d.F. des Gesetzes no 2006-1772).

Die Aufgabe der lokalen Wasserkommission besteht in der Ausarbeitung, Revision und Beobachtung der Anwendung des SAGE in ihrem Gebiet⁶⁵. Sie kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben einer territorialen öffentlich-rechtlichen Einrichtung des Flussgebietes (*établissement public territorial de bassins*)⁶⁶, einer Gebietskörperschaft oder einer Gruppe von Gebietskörperschaften übertragen (Art. L 212-4 I c.env. i.d.F. des Art 76 des Gesetzes no. 2006-1772).

Das SAGE legt allgemeine Ziele mit Blick auf die Wassernutzung, die Aufbereitung des Wassers, den quantitativen und qualitativen Schutz der oberirdischen Wasserressourcen und des Grundwassers sowie der wassergebundenen Ökosysteme und die Bewahrung von Feuchtgebieten fest (Art. L 212-3 Abs. 1 c.env.).

Das SAGE stellt den Zustand der Wasserressourcen und der wassergebundenen Ökosysteme fest und erfasst die verschiedenen Wassernutzungen. Es berücksichtigt dabei Dokumente und Programme des Staates und anderer öffentlicher Einrichtungen, die Auswirkungen auf die Qualität, die Verteilung und Nutzung der Wasserressourcen haben (Art. L 212-5 c.env.). Das SAGE stellt einen Plan für Maßnahmen und nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen und der wassergebundenen Ö-

⁶⁴ Es handelt sich um einen Zweckverband innerhalb eines Flussgebietes zur Vorbeugung gegen Überschwemmungen und zur ausgewogenen Bewirtschaftung der Wasserressourcen – s. dazu u. 3 Teil, 6 (S. 15 f.).

⁶⁵ Zu den SAGE s. *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 792; *Romi* aaO (Fn. 4), S. 472 ff.

⁶⁶ S. dazu Fn. 58 und Teil 3, 6 (S. 15 f.).

kosysteme dar, indem es die Bedingungen für die Verwirklichung seiner Ziele festlegt und insbesondere die für die Durchführung des Plans erforderlichen finanziellen Mittel veranschlagt. Das SAGE kann Bestimmungen enthalten, die

- gewisse geschützte Gebiete (z.B. Trinkwassergewinnungsgebiete) festlegen⁶⁷;
- ein Inventar der hydraulischen Anlagen erstellen, die in erheblicher Weise die wassergebundenen Ökosysteme stören können, sowie Aktionen vorsehen, die den Transport von Sedimenten verbessern und die Verschlammung der Wasserläufe und Kanäle vermindern, wobei die wasserwirtschaftliche Nutzung dieser Anlagen zu berücksichtigen ist;
- im Inneren der in Art. L 211-3 II no.4 und 5 c.env. (z.B. Trinkwassergewinnungsgebiete) vorgesehenen Gebiete strategische Zonen für die Bewirtschaftung des Wassers vorsehen, deren Erhaltung oder Wiederherstellung der Verwirklichung der Ziele des SAGE dient;
- natürliche Überschwemmungsgebiete festlegen um diese zu erhalten (Art. L 212-5-1 I c.env.)

Des weitern enthält das SAGE Regelungen, die

- Prioritäten für die Wassernutzung sowie für die Verteilung globaler Wassermengen mit Blick auf Wasserentnahmen festlegen;
- notwendige Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung der Wasserqualität und der wassergebundenen Ökosysteme mit Berücksichtigung der verschiedenen Wassernutzungen bestimmen;
- unter den hydraulischen Anlagen, die in dem oben erwähnten Inventar aufgeführt werden sind (Art. L 212-5-1 I no. 2 c.env) diejenigen angeben, die, abgesehen von Gründen des Allgemeinwohls, verpflichtet sind, regelmäßig die Schiebereinrichtungen ihrer Wehre für den natürlichen Transport der Sedimente zu öffnen , um die ökologische Kontinuität zu sichern (Art. L 212-5-1 II c.env.)⁶⁸.

⁶⁷ S. dazu Art. L 211-3 II no.4 und 5 c.env.

⁶⁸ Zum Inhalt eines SAGE s. Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne (SAGE und SDAGE) – 22. Oktober 2006 – BLaU / aquaplaner.

Sobald das SAGE genehmigt und veröffentlicht ist, können seine Regelungen und seine kartographischen Anlagen jeder privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Person mit Blick auf eine Anlage oder Tätigkeit entgegengehalten werden, die nach Art. L 214-2 c.env. einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterworfen sind. Entscheidungen der Verwaltung im Geltungsbereich eines SAGE müssen mit diesem vereinbar sein oder vereinbar gemacht werden (Art. L 212-5-2 c.env.). Bei der Ausarbeitung des SAGE hat die lokale Wasserkommission den Planentwurf bestimmten öffentlich-rechtlichen Institutionen, u.a. auch dem Flussgebietskomitee zur Stellungnahme vorzulegen. Außerdem findet auch eine öffentliche Anhörung statt.

4. Die Wasseragenturen (agences de l'eau)

Eine äußerst bedeutsame Rolle in den Flussgebieten spielen die Wasseragenturen. Es handelt sich bei ihnen um öffentlichrechtliche Anstalten, die für die Finanzierung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in den jeweiligen Flussgebieten zuständig sind. Mit Rücksicht auf ihre wichtige Funktion soll ihnen ein besonderer Teil dieser Untersuchung vorbehalten werden⁶⁹, in dem sie im einzelnen behandelt werden sollen.

5. Der mit der Koordinierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen beauftragte Präfekt (préfet coordinateur)⁷⁰

Für jedes Flussgebiet ist der Präfekt der Region, in der das Flussgebietskomitee seinen Sitz hat, dafür zuständig, die staatliche Politik im Bereich der Wasserpolizei und der Bewirtschaftung der Wasserressourcen anzuregen und zu koordinieren, um auf diese Weise eine Einheitlichkeit und eine Kohärenz der Aktionen der Verwaltungsträger in den Regionen und Departements zu erreichen. Durch Dekrete werden die Bedingungen für ein Eingreifen des préfet coordinateur präzisiert, insbesondere im Hinblick auf ein Krisenmanagement und im Hinblick auf notwendige Mittel jeglicher Art für die ihm übertragenen Aufgaben nach dem 1. Titel, Kapitel I-VII des 2. Buches

⁶⁹ Zu den Wasseragenturen s. 4. Teil (S. 16 ff.).

⁷⁰ S. dazu Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 269; Romi aaO (Fn. 4), S. 270, 477.

des code de l'environnement (Art. L 210-1 – Art L 217-1 c.env.) (Art L 213-7 c.env. i.d.F. des Art. 82 I no. 1 des Gesetzes no. 2006-1772). Dem préfet coordinateur ist seit 1987 ein délégué de bassin beigestellt⁷¹. Diese Institution ist durch das Dekret no. 87-154 vom 27.2.1987 geschaffen worden. Der délégué de bassin wird durch den Umweltminister ernannt; er hat die Aufgabe, die Wasserverwaltung zu koordinieren⁷². So ist er mit der Geschäftsführung der, sog. mission délégué de bassin betraut, die die staatlichen Vertreter, die die Mitglieder des Verwaltungsrates der Wasseragenturen sind, unter dem Vorsitz des préfet coordinateur zusammenfasst.

6. Verbände zur Lenkung wasserwirtschaftlicher Arbeiten (Organismes à vocation de maîtrise d'ouvrage)

Es handelt sich um Zweckverbände im Bereich eines Flussgebietes zur Vorbeugung gegen Überschwemmungen und zur ausgewogenen Bewirtschaftung der Wasserressourcen; sie werden als établissements publics territoriaux de bassin bezeichnet⁷³. Sie werden von den interessierten Gemeinden und ihren Verbänden gebildet. Ihre Aufgabe besteht darin, in einem Flussgebiet oder einem Unterteil davon die Vorbeugung gegen Hochwasser und eine ausgewogene Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu erleichtern⁷⁴. Der préfet coordinateur des Flussgebietes begrenzt durch Erlass (arrêté) nach Stellungnahme des Flussgebietskomitees und der betreffende Gebietskörperschaften sowie ggf. der lokalen Wasserkommission deren Tätigkeitsbereich (Art. L 213-12, Abs. 3 c.env.)

⁷¹ *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 391; Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 269; *Romi* aaO (Fn. 4), S. 270.

⁷² Zu seinen Aufgaben *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 391; *Romi* aaO (Fn. 4), S. 270.

⁷³ Zu den établissements publics territoriaux s. *Chapus* aaO (Fn. 7), no. 248, 478, 521. Während Gebietskörperschaften eine allgemeine Zuständigkeit haben, haben die établissements publics territoriaux eine spezielle, wenn auch ggf. weit gefasste Zuständigkeit (*Chapus* aaO (Fn. 8), no. 521).

⁷⁴ Diese Zweckverbände werden errichtet und funktionieren entsprechend den Art. L 5421-1 – Art. L 5421-6 Code des collectivités territoriales, die sich mit Verbänden zwischen verschiedenen Départements, denen aber auch Vertreter der Regionen oder der Gemeinden angehören können, befassen (institutions et organismes interdépartementaux) bzw. entsprechend den Art. L 5721-1 – Art. L 5721-8 Code des collectivités territoriales, die sich auf das Syndicat mixte beziehen, eine öffentliche Einrichtung, bestehend u.a. aus interregionalen, interdepartementalen, interkommunalen Verbänden, Regionen, Départements, Gemeinden, Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern usw. mit gewerblichen und handelsmäßigen Charakter, die sich einem privaten Unternehmen annähert (Art. L 213-12 Abs. 2 c.env.) .

7. Konsultativorgane

Für Flussgebiete bestehen darüber hinaus zwei weitere Ausschüsse mit beratenden Funktionen. Einmal handelt es sich um das Komitee für die Bewirtschaftung der Wanderfische (*comité de gestion des poissons migrateurs*), das sich aus Vertretern des Staates, Vertretern der Gebietskörperschaften und der Berufsfischer zusammensetzt. Es hat die Aufgabe, Bewirtschaftungspläne zu erstellen und Stellungnahmen mit Blick auf den Schutz der wassergebundenen Ökosysteme und die SAGE abzugeben⁷⁵.

Zum anderen handelt es sich um die Kommission für die natürliche Umwelt des Flussgebietes (*commission du milieu naturel aquatique de bassin* (Art. L 433-1 c.env.) Sie besteht aus Vertretern anerkannter Naturschutzverbände und Fischereiverbände sowie Wassernutzern und Eigentümern von Flussbetten. Sie schlägt Orientierungen für den Schutz und die Bewirtschaftung wassergebundener Ökosysteme vor und gibt Stellungnahmen zu den damit verbundenen Fragen ab⁷⁶.

IV.) Die Wasseragenturen (*agences de l'eau*)⁷⁷

1. Rechtsform und Organisation

Die Wasseragenturen sind durch Art. 14 des Gesetzes 64-1245 vom 16.12.1964 eingeführt worden. Ursprünglich wurden sie als Finanzierungsagenturen in Flussgebieten (*agences financières de bassin*) bezeichnet, eine Bezeichnung, die ihrer Aufgabe, wasserwirtschaftliche Maßnahmen in ihren Gebieten zu finanzieren, gerecht wurde⁷⁸. Sie sind öffentlichrechtliche Einrichtungen mit Verwaltungscharakter (*établissements publics à caractère administratif*), sind mit Rechtspersönlichkeit und finan-

⁷⁵ *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 342.

⁷⁶ *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 343; *Romi* aaO (Fn. 4), S. 269.

⁷⁷ Zu den Wasseragenturen s. *Gazzaniga/Ourliac* aaO (Fn. 1), no 29-32; *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 390; *Romi* aaO (Fn. 4), 268; Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 269; Wasseragenturen in Frankreich – 22. Oktober 2006 – BLaU / aquaplaner; Lage und Profile der sechs französischen Wasseragenturen – 23. Januar 2006 – BLaU / aquaplaner.

⁷⁸ Durch einen Erlass (*arrêté*) vom 14.11.1991 sind sie in Wasseragenturen (*agences de l'eau*) umbenannt worden (s. *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 390).

zieller Autonomie ausgestattet⁷⁹. Nach deutscher Rechtsdogmatik handelt es sich bei ihnen um rechtsfähige öffentlichrechtliche Anstalten.

Die Wasseragenturen haben einen Verwaltungsrat. Das Gesetz no. 2006-1772 hat seine Zusammensetzung wie folgt geregelt:

- a) Präsident, der durch ein Dekret ernannt wird;
- b) Vertreter, die von den Mitgliedern des 1. Kollegiums des Flussgebietskomitee (Vertreter der Gebietskörperschaften) aus ihrer Mitte bestimmt werden;
- c) Vertreter, die von den Mitgliedern des 2. Kollegiums des Flussgebietskomitees (Wassernutzer und andere Interessenverbände sowie Fachleute) bestimmt werden;
- d) Vertreter des Staates und seiner öffentlichen Einrichtungen;
- e) ein Vertreter des Personals der Wasseragenturen.

Die Kategorie b), c) und d) verfügen über die gleiche Zahl von Sitzen. Einzelheiten über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Wasseragentur werden durch Dekret festgelegt (Art. L 213-8-1 c.env.).

Der Präsident wird für drei Jahre ernannt. An seiner Seite stehen zwei Vizepräsidenten, von denen je einer aus den Kategorien b) und c) ausgewählt wird⁸⁰. Für die Geschäftsführung ist ein Direktor zuständig, der durch einen Erlass (arrêté) des Premierministers ernannt wird⁸¹. Außerdem hat jede Wasseragentur einen Buchführungsbeauftragten (agent comptable), der durch Erlass des Premierministers und des Ministers für Wirtschaft und Finanzen ernannt wird⁸². Er ist zuständig für das Finanzwesen der Wasseragenturen, insbesondere für die Erhebung der der Wasseragentur zustehenden Abgaben (Art. L 213-11-10 c.env.)

⁷⁹ Zum Begriff der Agentur (agence) s. *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 371; es gibt im Umweltbereich Agenturen unter alleiniger Aufsicht des Umweltministeriums (*Prieur* aaO (Fn. 6), no. 372 ff. und unter gemeinsamer Aufsicht des Umweltministeriums und eines anderen Ministeriums (*Prieur* aaO (Fn. 6), no. 377 ff.).

⁸⁰ Bisherige Rechtsgrundlage: Art. L 213-5 II c.env.; Art. 5-11 des Dekrets no. 66-700 vom 14.9.1966 mit späteren Änderungen – s. zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des Verwaltungsrats: Wasseragenturen in Frankreich – 22. Oktober 2006 – BlaU/ aquaplaner, S. 1 f.

⁸¹ Zu seinen Aufgaben: s. Art. 12 Dekret no. 66-700 vom 14.9.1966; Wasseragenturen in Frankreich – 22. Oktober 2006 – BlaU/ aquaplaner, S. 2.

⁸² Wasseragenturen in Frankreich – 22. Oktober 2006 – BlaU/ aquaplaner, S. 2.

2. Aufgaben

Die Wasseragenturen haben die Aufgabe, die SDAGE und die SAGE durchzuführen und eine ausgewogene und sparsame Bewirtschaftung der Wasserressourcen und der wassergebundenen Ökosysteme, die Versorgung mit Trinkwasser, die Regulierung des Hochwassers und die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeiten zu fördern (Art. L 213-8-1 c.env.). Ihre wichtigste Aufgabe besteht in der Finanzierung von wasserbezogenen Infrastrukturmaßnahmen im Flussgebiet im Rahmen der Planung der SDAGE und der SAGE.

Zu diesem Zweck stellt jede Wasseragentur ein Mehrjahres-Maßnahmenprogramm auf, das die Bereiche und Bedingungen ihrer Tätigkeiten bestimmt und den Betrag der notwendigen Ausgaben und Einnahmen vorsieht. Freilich ist die Wasseragentur dabei nicht völlig frei; denn der Gesetzgeber legt die Prioritäten bezüglich der Mehrjahres-Maßnahmenprogramme fest und bestimmt zugleich den globalen Höchstbetrag der Ausgaben für den betreffenden Zeitraum, ebenso die Beiträge der Wasseragenturen zu dem nationalen Amt für Wasser und den wassergebundenen Ökosystemen (office national de l'eau et des milieux aquatiques) (Art. L 213-9-1 Abs. 1 und 2 c.env.).

Der Gesetzgeber hat für den Zeitraum 2007-2012 folgende Prioritäten für die Mehrjahresprogramme der Wasseragenturen festgelegt. Sie haben

- beizutragen zur Verwirklichung der Ziele der SDAGE in Anwendung der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000 durch Schaffung eines Rahmens für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich des Wassers;
- beizutragen zur Verwirklichung der Ziele der SAGE;
- beizutragen zur Reinigung der Abwässer, zur Behandlung der Klärschlämme, zur Reduzierung der industriellen Einleitungen, zur Verhinderung des Einleitens gefährlicher Substanzen und zur Beherrschung von Wasserverschmutzungen jeglicher Herkunft;
- beizutragen zur Sicherung der Wasserverteilung und der Qualität des verteilten Wassers, vorzugsweise mit Blick auf Vorbeugemaßnahmen oberhalb von Punkten der Gewinnung von für den menschlichen Verbrauch bestimmten Wasser;

- beizutragen zur Solidarität gegenüber ländlichen Gemeinden durch Gewährung von finanziellen Zuschüssen an Gebietskörperschaften und deren Verbände zur Ausführung von Arbeiten bezüglich der Versorgung mit Trinkwasser und zur Wasserreinigung;
- Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeiten zur Wassernutzung zu schaffen, indem sie besonders den Kampf gegen das Ausströmen von Wasser sowie dessen sparsame Verwendung fördern; dies schließt eine programmierte Aktion zur Kanalisation und Wiederverwendung ein, ebenso die Nutzung der Wasserressourcen unter Respektierung eines Gleichgewichts zwischen dem Volumen des Wasserverbrauchs und der verfügbaren Wassermenge und die Mobilisierung neuer Ressourcen in dem Maße, als die Auswirkungen mit Blick auf die in Art. L 211-1 c.env. niedergelegten Ziele der Wasserpolitik für das Flussgebiet positiv sind;
- Aktionen zur Erhaltung, Wiederherstellung, Unterhaltung, Verbesserung der Bewirtschaftung der wassergebundenen Ökosysteme zu führen und zu fördern;
- sportliche und Erholungstätigkeiten unter Berücksichtigung der in Art. L 211-1 c.env. niedergelegten Prinzipien der Wasserpolitik zu fördern;
- beizutragen zur Regulierung des Hochwassers durch die Ausbreitung natürlicher Rückhaltegebiete, zur Speicherung des Wassers, zur besseren Unterhaltung der Flüsse und zur Wiederherstellung des Flussbettes;
- Aktionen zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Bereich des Wassers und des Schutzes wassergebundener Ökosysteme zu führen und zu unterstützen, insbesondere mit Blick auf schulische Institutionen zur Förderung ihres Engagements in diesem Bereich⁸³;
- teilzunehmen an der Ausarbeitung und Finanzierung von Verträgen mit Blick auf Flüsse, Buchten und Grundwasser⁸⁴;

⁸³ Zur Tätigkeit der Wasseragenturen im Bereich der Vermittlung von Informationen s. Wasseragentur Rhein-Maas in Zahlen - Selbstdarstellung, S. 14 f.

⁸⁴ Solche Verträge können zwischen Staat, Gebietskörperschaften, Flussanliegern und den Wasseragenturen geschlossen werden. Hierzu muss ein nationales Komitee für die Anerkennung solcher Verträge eine Stellungnahme abgeben. (s. dazu *Prieur*, aaO (Fn. 6), Nr. 262). Diese Verträge beruhen auf dem für das Umweltrecht kennzeichnenden Prinzip der „concertation“ (*Prieur*, aaO (Fn. 6), Nr. 156-163). Zu Verträgen mit Blick auf die Wasserwirtschaft s. *Prieur*, aaO (Fn. 6), Nr. 161; die *contrats de rivière ou de baie* beruhen auf einem SAGE.

- Aktionen der internationalen Kooperation zu führen und zu unterstützen, die es erlauben, die Ziele des Weltgipfels für eine nachhaltige Entwicklung von August/ September 2002 zu erreichen und die Kooperation zwischen Bewirtschaftern des hydrographischen Flussgebiets zu fördern.

Die Beschlüsse der Wasseragenturen müssen mit diesen Orientierungen vereinbar sein (Art. 83 I des Gesetzes no. 2006-1772). Zugleich legt der Gesetzgeber globale Höchstbeträge für die Ausgaben der Wasseragenturen fest. Die Ausgaben der Wasseragenturen dürfen für den Zeitraum 2007-2012 einen Betrag von 14 Milliarden Euro nicht übersteigen; darin sind nicht enthalten die Prämien, die eine Wasseragentur nach Art. L 213-9-2 I c.env. an private und öffentlichrechtliche Personen zahlen kann für die Durchführung von Arbeiten und Aktionen im Flussgebiet, die zu einer ausgewogenen Bewirtschaftung der Wasserressourcen beitragen. Ebenso sind ausgenommen die Beiträge an das nationale Amt für Wasser und wassergebundene Ökosysteme. Der Betrag, den die Wasseragenturen als Solidaritätsbeitrag an die ländlichen Gemeinden zu entrichten haben, darf für den Zeitraum 2007-2013 nicht unter 1 Milliarde Euro liegen. Die Gesamtsumme der Beiträge an das nationale Amt für Wasser und wassergebundene Ökosysteme darf nicht 108 Millionen Euro pro Jahr übersteigen (Art. 83 II des Gesetzes no. 2006-1772)

Die Beschlüsse der Wasseragenturen bezüglich der Mehrjahres-Maßnahmenprogramme und der Höhe des Abgabensatzes für die von ihr erhobenen Abgaben werden im Einvernehmen mit den Flussgebietskomitees gefasst. Sie haben die Bestimmungen zu respektieren, die den globalen Höchstbetrag für Ausgaben und die Hauptbereiche für diese Ausgaben vorgeben, die durch einen Erlass (arrêté) der Minister für Umwelt und für Finanzen festgelegt werden; dieser Erlass erfolgt nach einer Stellungnahme des nationalen Wasserkomitees. Ein Bericht über die Ausführung der Mehrjahres-Maßnahmenprogramme mit Stand der Einnahmen und Ausgaben wird jedes Jahr dem Entwurf des Gesetzes über den Haushaltsplan beigefügt. Die Beschlüsse der Wasseragenturen werden im Journal officiel veröffentlicht (Art. L 213-9-1 Abs. 3-5 c.env.).

Im Rahmen seines Mehrjahres-Maßnahmenprogramms gewährt die Wasseragentur direkt oder indirekt Beihilfen in Form von Subventionen, Erfolgsprämien oder rückzahlbaren Darlehen an Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts für die

Durchführung von Aktionen oder Arbeiten im allgemeinem Interesse für das Flussgebiet, die zu einer ausgewogenen Bewirtschaftung der Wasserressourcen und der wassergebundenen Ökosysteme beitragen. Beihilfen werden aber nur gewährt unter dem Vorbehalt, dass die wasserrechtlichen Vorschriften eingehalten werden (Art. L 213-9-2 I c.env.)

Die Wasseragentur beteiligt sich finanziell an der Ausarbeitung der SAGE (Art. L 213-9-2 II c.env.). Unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen Frankreichs und im Rahmen von Vereinbarungen, die der Stellungnahme des Flussgebietskomitees unterworfen sind, kann die Wasseragentur Aktionen der internationalen Kooperation in dem Bereich des Wassers und seiner Sanierung durchführen in der Grenze von 1% seiner Ressourcen und ggf. mit Mitwirkung ihres Personals (Art. L 213-9-2 III c.env.).

Die Wasseragentur kann auf Verlangen eines établissement public territorial de bassin⁸⁵ von diesem erhobene Abgaben für erbrachte Dienstleistungen nach Art. L 211-7 c.env. einziehen⁸⁶. Die Erträge der Abgaben werden vollständig dem Budget des établissement public territorial de bassin überwiesen, freilich unter Abzug der Kosten für den Einzug (Art. L 213-9-2 IV c.env.).

Die Wasseragentur trägt finanziell zu den Aktionen des nationalen Amtes für Wasser und wassergebundene Ökosysteme bei. Die Höhe dieses Beitrages wird durch einen gemeinsamen Erlass der Minister für Umwelt und Finanzen festgelegt. Er wird bemessen mit Blick auf das wirtschaftliche Potential des Flussgebietes und seine Bedeutung für die ländliche Bevölkerung (Art. L 213-9-2 V c.env.).

Die Wasseragentur gewährt Kapitalsubventionen an die Gebieteskörperschaften und ihre Verbände für die Ausführung von Arbeiten der Trinkwassergewinnung und der Wasserreinigung in den ländlichen Gebieten. Zu diesem Zweck bestimmt sie den Globalbetrag der Subventionen, der im Bereich der einzelnen innerhalb des Flussgebietes liegenden Departements gezahlt werden kann. Wenn sich ein Departement an der Finanzierung solcher Arbeiten beteiligt, schließt die Wasseragentur mit den

⁸⁵ S. hierzu 3. Teil, 6 (S. 15 f.).

⁸⁶ Art L 211-7 c.env. bezieht sich auf Arbeiten, Aktionen, Werke und Anlagen im allgemeinen Interesse oder in Krisenfällen, die im einzelnen aufgelistet werden.

betreffenden Departement eine Vereinbarung über die Kriterien der Kostenverteilung (Art. L 213-9-2 VI c.env.)⁸⁷.

Das finanzielle Gebaren der Wasseragenturen wird durch einen von dem Minister für Wirtschaft und Finanzen bestellten Beamten kontrolliert⁸⁸.

Den Wasseragenturen kommt eine hohe Bedeutung zu. Fast alle Abwasseranlagen Frankreichs sind von ihnen mitfinanziert worden. Sie haben auch den Anschluss von gewerblichen Unternehmen an solche Anlagen vorangetrieben, und zudem sorgen sie für einen Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Wassernutzern in ihrem Flussgebiet. Freilich sind sie in der öffentlichen Diskussion auch Kritik ausgesetzt. Ein Kritikpunkt, der sich auf die mangelnde Befassung mit den durch die Landwirtschaft verursachten Verschmutzungen bezieht, ist durch die Einführung einer Abgabe für sog. diffuse Verschmutzungen ausgeräumt worden. Vorgeworfen wird den Wasseragenturen, dass sie zu eng mit privaten Unternehmen zusammenarbeiten. Diese Kritik ist dadurch ausgelöst worden, dass die Wasserabgaben häufig durch private Kooperationspartner eingezogen werden und dass die Wasseragenturen öfter denselben Unternehmen zinslose oder günstige Kredite einräumen. Daneben wird aber auch grundsätzlich das bestehende System der Wasseragenturen hinterfragt. So wird eine Privatisierung nach britischem Vorbild befürwortet, wobei dann die privatisierten Unternehmen von einer zentralen staatlichen Behörde überwacht werden⁸⁹. Des Weiteren wird auch eine Aufspaltung der Wasseragenturen in kleinere Einheiten gefordert. Die von den Wasseragenturen erhobenen Abgaben werden von mehreren Seiten kritisiert. Einerseits wird von Umweltökonomern ein System der Ökosteuern befürwortet, andererseits werden die Abgaben als eine Aushöhlung der staatlichen Steuerhoheit betrachtet. Schließlich wird der Abwasserabgabe vorgeworfen, dass man sich dadurch das Recht auf Verschmutzung erkaufen könne.

Die Befürworter des geltenden Systems verweisen darauf, dass das britische Modell der Privatisierung wegen der fehlenden lokalen Strukturen gescheitert sei. Ein Vorteil des bestehenden Systems in Frankreich sei es, dass auf regionaler Ebene ein erfolgreiches integriertes nach Flussgebieten orientiertes Wassermanagement eher mög-

⁸⁷ Zu den Aufgaben der Wasseragenturen s. Wasseragenturen in Frankreich – 22 Oktober 2006 – BLaU / aquaplaner, S. 1 – Zu den Subventionen durch die Wasseragenturen s. Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 336 f., 358 f., 364 f. 368 f. – Zur Förderung von Umweltleistungen aaO S. 362, 364.

⁸⁸ Wasseragenturen in Frankreich – 22. Oktober 2006 – BLaU / aquaplaner, S. 3.

⁸⁹ Zum britischen Modell s. Romi aaO (Fn. 4), S. 483.

lich sei als durch eine zentralistische Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Die Wasseragenturen könnten auf einen Lernprozess von mehreren Jahrzehnten zurückblicken und verfügten über entsprechende Erfahrungen. Die Abgabe stelle ein Instrument zur Verwirklichung des Verursacherprinzips dar⁹⁰.

3. Finanzierung

Das Gesetz no. 2006-1772 vom 30.12.2006 hat die Finanzierung der Wasseragenturen auf eine neue Grundlage gestellt. Es werden mehrere Abgaben vorgesehen, die von den Wasseragenturen erhoben werden und deren Erträge ihnen zufließen. Auch nach bisherigem Recht konnten die Wasseragenturen bereits Abgaben erheben⁹¹. Die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Abgaben fand sich in Art. 14 Abs. 5-7 des Wassergesetzes no. 64-1245 vom 16.12.1964⁹². Nach Art. 14 Abs. 7 dieses Gesetzes sollten die Einzelheiten zu den Abgaben der Wasseragentur durch ein Dekret geregelt werden. Dies ist durch das Dekret no. 66-700 vom 14.9.1966 geschehen, das in seinen Art.17-21 die von der Wasseragentur eingezogenen Abgaben regelt. So sind von den Wasseragenturen eine Abgabe für Wasserentnahme und eine Abwasserabgabe erhoben worden⁹³.

Bei den Abgaben handelt es sich nicht um Steuern, auch nicht um Gebühren, da sie kein Äquivalent für eine Leistung darstellen. Es handelt sich vielmehr um Sonderabgaben (*impositions de toute nature*)⁹⁴. Berechnungsgrundlage für die Abgaben waren die gesamten Ausgaben der Wasseragentur⁹⁵, die sie im Rahmen ihres Mehrjahres-Maßnahmenprogramms tätigte (Art. 14-2 Wassergesetz no. 64-1245, eingefügt durch Gesetz no. 74-1114; Art 17 Dekret no. 66-700, eingefügt durch Dekret no. 75-996). Bei der Kodifikation des Code de l'environnement sind freilich die Bestimmungen ü-

⁹⁰ Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 280 f.

⁹¹ Zu den von den Wasseragenturen erhobenen Abgaben s. *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 807-809, 811, 812; Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 274 f. – s. auch Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 326, 328, 358 f., 363 f.

⁹² Durch das Gesetz no. 74-1114 vom 27.12.1974 sind in das Wassergesetz die Art. 14-1 und Art 14-2 eingefügt worden. Diese Vorschriften beziehen sich auf die Abwasserabgabe (Art. 14-1) und auf die Festlegung eines Gesamtbetrages der von den Wasseragenturen erhobenen Abgaben. – Weitere Einzelheiten zu den Abwasserabgaben regelt das Dekret no. 75-996 vom 28.10.1975.

⁹³ Abgaben konnten auch für Maßnahmen erhoben werden zur Regelung des Wasserlaufes sowie bei Arbeiten und Anlagen von öffentlichrechtlichen und privaten Personen, die durch die Wasseragentur finanziell gefördert worden sind (s. Wasseragenturen in Frankreich – 22. Oktober 2006 – BLaU / aquaplaner, S. 3).

⁹⁴ Code de l'environnement commenté aaO (Fn. 48), Anm. A1-3 zu Art. 14 Loi no. 64-1245 (s. 1093 f.); *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 807.

⁹⁵ Zu den Ausgaben der Wasseragentur s. Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 318-321.

ber die Abgaben nicht aufgenommen worden mit Rücksicht auf die beabsichtigte Neugestaltung⁹⁶.

Eine weitere Abgabe wurde durch den fonds national de l'eau (Art. L 213-8 c.env.)⁹⁷ erhoben. Durch diese Abgabe wurden Projekte im Bereich der Wasserressourcen sowie zur Förderung des Interesses der Öffentlichkeit an Wasserproblemen gefördert⁹⁸. Der Fonds ist durch das Gesetz no. 2006-1772 aufgehoben worden (Art. 22 no. 1).

In der Öffentlichkeit wurde im Hinblick auf die Abwasserabgabe kritisiert, dass die Einträge von Düngemitteln und Pestiziden in die Gewässer als Folge der intensiven Landwirtschaft zu wenig berücksichtigt würden und demzufolge die Haushalte im Vergleich zur Landwirtschaft einen zu hohen Anteil an der Abgabe beizutragen hätten⁹⁹. Durch das Gesetz no. 2006-1772 ist nunmehr aber eine Abgabe für diffuse Verschmutzungen eingeführt worden.

Das Gesetz no. 2006-1772 legt fest, dass die finanziellen Mittel der Wasseragenturen insbesondere aus dem Aufkommen der von ihr erhobenen Abgaben, der Rückzahlung von Darlehen und Subventionen der öffentlichen Hand bestehen (Art. L 213-9 c.env.)¹⁰⁰.

Einen wesentlichen Anteil an den Einnahmen der Wasseragentur bildet das Aufkommen aus den Abgaben. Die Höhe der Abgaben wird vom Verwaltungsrat der Wasseragenturen im Einvernehmen mit den Flussgebieteskomitee festgelegt (Art. L 213-9-1 Abs. 3 c.env.); die Beschlüsse über die Abgabenhöhe werden im Journal officiel veröffentlicht (Art. L 213-9-2 Abs. 5 c.env.). Das Gesetz no. 2006-1772 hat 7 Abgaben vorgesehen (Art. L 213-10 c.env.). Dabei ist auf die ursprünglich geplante Einführung einer Nitratabgabe verzichtet worden. Die allgemeine Dünger- und Pflanzenschutzmittelabgabe ist durch eine Abgabe auf diffuse Schadstoffeinträge ersetzt worden. Während die bisherige Dünger- und Pflanzenschutzmittelabgabe unmittelbar ohne Zweckbindung in den Staatshaushalt floss, kommt die neue Abgabe auf diffuse

⁹⁶ Code de l'environnement aaO (Fn. 48). Commentaire zu Art. L 213-7 (S.108).

⁹⁷ Zum fonds national de l'eau s. *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 814; Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 275 – zu weiteren Fonds im Bereich des Umweltschutzes s. *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 223, 226, 227.

⁹⁸ Zu der sog. Solidaritätsabgabe (prélèvement de solidarité) s. Art. 58 II des Haushaltsgesetzes 2000 (Gesetz no. 99-1172 vom 30.12.1999) – Zur Abgabe und zu den Subventionen des Fonds s. Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 337.

⁹⁹ Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft aaO (Fn. 2), S. 275.

¹⁰⁰ Zu den Kapitalressourcen der Wasseragenturen s. Wasseragenturen in Frankreich – 22. Oktober 2006 – BLau / aquaplaner, S. 2.

Schadstoffeinträge den Wasseragenturen zu¹⁰¹. Die Abgaben werden durch den Buchführungsbeauftragten der Wasseragentur (agent comptable) eingezogen (Art. L 213-11-10 Abs. 1 c.env.).

a.) Abgabe für Wasserverschmutzung (Abwasserabgabe) (Art. L 213-10-1 – Art. 213-10-4 c.env.)

Bei der Abwasserabgabe wird unterschieden zwischen Verschmutzungen, die nicht aus Haushalten stammen und Abwässern aus Haushalten. Für nicht aus Haushalten stammende Abwässer ist Bemessungsgrundlage die jährlich direkt oder durch ein Sammelnetz eingeleitete Verschmutzungsmenge, die dem 12-fachen des Mittelwertes zwischen den durchschnittlichen monatlichen Verschmutzungsmengen und der höchsten monatlichen Verschmutzungsmenge entspricht. Wenn die Abwässer unterhalb einer durch Dekret festgelegten Schwelle liegen oder die regelmäßige Ermittlung der Abwassermenge durch Messvorrichtungen nicht möglich ist, wird die Bemessungsgrundlage indirekt durch die Differenz zwischen dem theoretischen Niveau der durch die Tätigkeit verursachten Verschmutzung und der vermiedenen Verschmutzung festgelegt. Das theoretische Maß der Verschmutzungen, die durch eine Tätigkeit ausgelöst werden, wird kalkuliert auf der Grundlage von bestimmten Größen und Koeffizienten. Das Maß der vermiedenen Verschmutzung wird bestimmt nach den jedes Jahr ergriffenen Maßnahmen, und falls dies nicht möglich ist, durch Koeffizienten, die die Wirksamkeit der Maßnahmen bewerten. Die Verschmutzungsmenge setzt sich aus bestimmten Schadstoffen zusammen, für die ein Höchstbetrag der Abgabe pro Einheit und nach Maßgabe einer bestimmten Schwelle erhoben wird, unterhalb der die Abgabe nicht anfällt. Erfasst werden u.a. Nitrite und Nitrate ebenso organischer und mineralischer Phosphor. Für die Festlegung des Tarifs der Abgabe sind bestimmte Kriterien maßgeblich, und zwar:

- Zustand der Gewässer;
- Risiken der Infiltration und des Ausfließens der Schadstoffe in das Grundwasser;
- Vorschriften, die durch die Wasserpolizei oder eine Behörde erlassen worden sind;
- Ziele, die durch die SDAGE und SAGE festgelegt worden sind.

¹⁰¹ Frankreich: Neues Wassergesetz nimmt letzte Parlamentshürde, in Agra-Europe 1/2/07 vom 8.1.2007, II Länderberichte, S. 6.

Im Hinblick auf die Abgabe für Viehalter gelten Besonderheiten bei der Bemessungsgrundlage. Sie wird bemessen nach Großvieheinheiten (unités de gros bétail) und nach einem Besatz von 1, 4 Großvieheinheiten pro ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Abgabe beläuft sich auf 3 Euro pro Großvieheinheit. Die Schwelle für die Abgabe wird auf 90 Großvieheinheiten und in Zonen, die der Entwicklung und dem Schutz der Berggebiete dienen, auf 150 Großvieheinheiten festgesetzt. Bei nicht wiederkäuendem Vieh wird bei der Umrechnung der Viehbestände in Großvieheinheiten die gute fachliche Praxis bei der Fütterung berücksichtigt, die zu einer Reduzierung der stickstoffhaltigen Bestandteile der Exkrememente führt. Die Abgabe wird ab der 41. Großvieheinheit erhoben. Ihr Betrag wird verdreifacht für Viehbestände, die in Regelungen zum Wasserschutz aufgeführt worden sind.

Der Abgabe für häusliche Abwässer sind vor allem Personen, die Trinkwasser beziehen sowie Personen unterworfen, deren Einleitungen von Verschmutzungen unterhalb der für nicht häusliche Abwässer festgesetzten Schwelle liegen, Bemessungsgrundlage ist die in Rechnung gestellte Trinkwassermenge; für Personen, deren Einleitungen unter der für nicht häusliche Abwässer festgesetzten Schwelle liegen wird die Bemessungsgrundlage auf 6000 m³ begrenzt. Innerhalb einer Höchstgrenze von 0,5 m³ wird die Abgabe nach geographischen Einheiten festgesetzt, wobei dieselben Kriterien wie für die nicht aus Haushalten stammenden Abwässer berücksichtigt werden. Erhoben wird die Abgabe beim Trinkwasserversorgungsunternehmen und erscheint als Aufschlag zum Wasserpreis.

In zwei Fällen wird eine Prämie auf die Abgabe gewährt, und zwar bei Vorrichtungen, die zu einer Verminderung der Wasserverschmutzung beitragen, und zum anderen erhalten eine Prämie Gemeinden und Gemeindeverbände für die Kontrolle und Unterhaltung nicht kollektiver Entwässerungsanlagen¹⁰².

b.) Abgabe für die Modernisierung des Abwassersammelsystems (Art. L 213-10-5 – Art L 213-10-7 c.env.)

Personen, die für die Abgabe für Wasserverschmutzung zahlungspflichtig sind und Abwässer in ein Sammelsystem einleiten, werden einer besonderen Abgabe unter-

¹⁰² Zur Prämie bei Vorrichtungen zur Verminderung der Wasserverschmutzung s. *Prieur* aaO (Fn. 6), no. 810.

worfen. Abgabepflichtig sind sowohl die Personen, die der Abgabe für nicht häusliche Abwässer, als auch Personen, die der Abgabe für häusliche Abwässer unterliegen. Von der Abgabe befreit sind aber Personen, die direkt die Abwässer zu einer Kläranlage mittels einer von ihnen finanzierten Einrichtung verbringen. Die Abgabenhöhe wird innerhalb einer Obergrenze von 0,15 Euro pro m³ entsprechend den Prioritäten und den Finanzierungsbedarf nach dem Mehrjahres-Maßnahmenprogramm der Wasseragenturen festgesetzt.

c.) Abgabe für diffuse Verschmutzungen (Art. L 213-10-8 c.env.)

Die bisherige Pflanzenschutzmittelabgabe ist ersetzt worden durch eine Abgabe für diffuse Verschmutzungen, die durch in Art. L 253-1 Code rural aufgelistete Schädlingsbekämpfungsmittel hervorgerufen werden. Sie beträgt bis 1,2 Euro pro kg für umweltgefährdende Stoffe und bis zu 3 Euro pro kg für toxische, besonders toxische sowie als krebserregend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend eingestufte Stoffe. Für anorganische Schadstoffe, z.B. für Schwefel und Kupfer werden bis 0,5 Euro pro kg erhoben. Die Höhe der Abgabe wird durch die Wasseragentur entsprechend dem Gehalt der Gewässer des Flussgebietes an den betreffenden Schadstoffen festgesetzt. Die Abgabe wird beim Handel erhoben und dann auf den Käufer überwält.

Um eine Reduzierung des Verbrauchs von Pestiziden anzuregen, kann den Landwirten eine Prämie bis zu 30 v.H. der Abgabe gewährt werden, wenn sie Regeln guter fachlicher Praxis einhalten. Die Prämie wird auf 50 v.H. erhöht, wenn sich die Mehrheit der Landwirte eines Abflussgebietes (bassin versant) gegenüber der Wasseragentur verpflichtet haben, umweltverträgliche Maßnahmen entsprechend einem Erlass des Umweltministers einzuhalten¹⁰³.

d.) Abgabe für Wasserentnahme (Art. L 213-10-9 c.env.)

Grundsätzlich hat jeder für Wasserentnahme eine Abgabe zu zahlen. Es gibt aber einige Ausnahmen, so z.B. die Wassernutzung für Zwecke der Aquakultur, für den Frostschutz bei Dauerkulturen usw. Bemessungsgrundlage ist die Wassermenge, die

¹⁰³ Zu dem geschätzten jährlichen Aufkommen aus dieser Abgabe s. Frankreich: Neues Wasserrecht nimmt letzte parlamentarische Hürde aaO (Fn. 101), S. 6.

im Laufe eines Jahres entnommen wird. Für die Abgabe setzt die Wasseragentur Schwellen fest, unterhalb derer die Abgabe nicht erhoben wird, die je nach Art der Wasserressourcen 7000 m³ bzw. 10 000 m³ betragen. Die niedrigere Schwelle von 7000 m³ gilt für Zonen, die nach Art. L 211-2 II no. 2 c.env. als Zonen, der Wasserverteilung, d.h. Zonen mit knappen Wasserressourcen festgelegt werden; diese Zonen sind dazu bestimmt, die Interessen der Wassernutzer auszugleichen, wenn die Wasserressourcen anders als in Ausnahmefällen unzureichend sind. Diese Zonen können Flussgebiete (bassins), Unterflussgebiete (sous-bassins) oder Teile davon, ebenso wasserführende Schichten für Grundwasser umfassen. In diesen Wasserverteilungsgebieten wird die Wasserentnahmeabgabe höher festgelegt als bei Wasserentnahme außerhalb solcher Gebiete. Die Wasseragentur legt die Wasserentnahmeabgabe nach zusammenhängenden geographischen Einheiten fest und berücksichtigt dabei die Ziele der SDAGE und der SAGE, insbesondere wenn diese ein Programm für Interventionen und finanzielle Zuschüsse erfordern, ebenso die hydrologischen Bedingungen. Die Abgabenhöhe differiert je nach Gebrauch bzw. der Kategorie des Wassers. Für Wassergebrauch zur Bewässerung gelten Vergünstigungen mit Blick auf die Höhe der Abgabe. Dasselbe gilt für bestimmte andere Nutzungen z.B. Auffüllen eines Kanals, zum Funktionieren einer hydroelektrischen Anlage usw.

e.) Abgabe mit Blick auf die Speicherung von Wasser für Perioden eines niedrigen Wasserstandes (Art. L 213-10-10 c.env.)

Für Personen, die eine Anlage zur Speicherung von Wasser für Perioden eines niedrigen Wasserstandes von mehr als 1 Millionen m³ unterhalten und die dort Wasser für Trockenperioden speichern, haben eine Abgabe zu entrichten bis zu einer Obergrenze von 0,01 Euro pro m³.

f.) Abgabe für Stauanlagen, die ein Hindernis für den Wasserlauf darstellen (Art. L 213-10-11 c.env.)

Bei Stauanlagen wird die Bemessungsgrundlage für die Abgabe danach differenziert, ob die Anlage durchlässig für Fische in einer oder beide Richtungen ist, oder überhaupt undurchlässig für Fische ist, des weitern ob sie den Durchgang von Sedimenten erlauben oder nicht.

g.) Abgabe zum Schutz wassergebundener Ökosysteme (Art. L 213-10-12 c.env.)

Diese Abgabe wird von Fischern erhoben. Sie wird eingesammelt von Verbänden auf der Ebene eines Departements oder mehrerer Departements (*fédérations départementales et interdépartementales*) von anerkannten Vereinigungen für Fischerei und den Schutz wassergebundener Ökosysteme, Vereinigungen von Freizeitfischern usw. Die Abgabe wird jährlich von der Wasseragentur festgesetzt innerhalb einer Obergrenze, die danach variiert, je nachdem wie lange die Fischerei ausgeübt wird (für 1 Jahr, zwei Wochen oder tageweise). Eine zusätzliche Abgabe wird erhoben für das Fischen der Fischbrut des Aals, von Lachsen und Meeresforellen¹⁰⁴.

4. Beziehungen zwischen der Wasseragentur und anderen Verwaltungsträgern

a.) Wasseragenturen und nationales Amt für Wasser und wassergebundene Ökosysteme

Die Wasseragenturen sind in zweifacher Hinsicht mit dem durch das Gesetz no. 2006-1772 neu geschaffenen nationalen Amt für Wasser und wassergebundene Ökosysteme verknüpft. Einmal gehören Vertreter der Wasseragenturen dem Verwaltungsrat dieses Amtes an (Art. L 213-3 Abs. 1 c.env.). Finanziert wird das Amt außer durch Subventionen durch Beiträge der Wasseragenturen (Art. L 213-5 i. Verb. m. Art. L 213-9-2 V c.env.)¹⁰⁵.

b.) Wasseragenturen und Flussgebietskomitees

Wasseragenturen und Flussgebietskomitees sind miteinander gegenseitig vernetzt. So haben der Präsident des Verwaltungsrates der Wasseragentur und der Direktor ein Mitspracherecht bei Versammlungen des Flussgebietskomitees. Die Ausgaben des Flussgebietskomitees werden ab dem dritten Jahr seiner Gründung von der

¹⁰⁴ Zu Anzeigepflichten der Abgabeschuldner, zur Kontrolle und zu den Modalitäten der Abgabenerhebung s. Art. L 213-11 – Art L 213-11-17 c.env.

¹⁰⁵ Der jährliche Höchstbetrag der Beiträge der Wasseragenturen ist auf 108 Millionen Euro festgelegt (Art. 83 II Satz 3 Gesetz no. 2006-1772).

Wasseragentur getragen¹⁰⁶. Umgekehrt nimmt das Flussgebietskomitee auch Einfluss auf Entscheidungen der Wasseragentur. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats der Wasseragentur über die Mehrjahres-Maßnahmenprogramme und über die Höhe der Abgaben müssen im Einvernehmen mit den Flussgebietskomitees getroffen werden (Art. L 213-9-1 Abs. 3 c.env.).

c.) Wasseragenturen und lokale Wasserkommissionen

Die lokalen Wasserkommissionen haben die Aufgabe, die Maßnahme- und Bewirtschaftungspläne (SAGE) für das Einzugsgebiet zu erstellen. Die Wasseragentur beteiligt sich finanziell an der Ausarbeitung dieser Pläne (Art. L 213-9-2 II c.env.).

d.) Wasseragenturen und Verbände zur Lenkung wasserwirtschaftlicher Arbeiten (établissements publics territoriaux de bassin)

Die établissements publics territoriaux de bassin sind befugt, Abgaben zu erheben. Mit dem Einzug dieser Abgaben kann eine Wasseragentur betraut werden, die dann den Betrag unter Abzug der ihr entstandenen Geschäftsführungskosten an das betreffende établissement public territorial zu überweisen hat (Art. L 213-9-2 IV v.env.).

¹⁰⁶ Einzugsgebietsausschüsse (-komitees) – 22 Oktober 2006 – BLaU / aquaplaner, S. 2.

Inhaltsverzeichnis:

Wasserrecht in Frankreich: Administrative Strukturen der Wasserwirtschaft in Frankreich	1
I.) Die Wassergesetzgebung in Frankreich.....	1
II.) Die Verwaltungsstrukturen der Wasserwirtschaft auf der Ebene des Gesamtstaates und seiner Untergliederungen	2
1. Die Ebene des Gesamtstaates.....	3
<i>a.) Das nationale Wasserkomitee (comité national de l'eau).....</i>	<i>4</i>
<i>b.) Das nationale Amt für Gewässer und wassergebundene Ökosysteme (office national des eaux et des milieux aquatiques).....</i>	<i>5</i>
2.) Die Ebene der Regionen	6
3.) Die Ebene der Départements.....	7
4.) Die Ebene der Gemeinden.....	7
III.) Die Verwaltungsstrukturen der Wasserwirtschaft in Flussgebieten.....	8
1. Die Flussgebiete.....	8
2. Die Flussgebietskomitees (comités de bassin).....	10
3. Die lokale Wasserkommission (commission locale de l'eau).....	13
4. Die Wasseragenturen (agences de l'eau).....	16
5. Der mit der Koordinierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen beauftragte Präfekt (préfet coordinateur).....	16
6. Verbände zur Lenkung wasserwirtschaftlicher Arbeiten (Organismes à vocation de maîtrise d'ouvrage).....	17
7. Konsultativorgane	18
IV.) Die Wasseragenturen (agences de l'eau).....	18
1. Rechtsform und Organisation.....	18
2. Aufgaben	20
3. Finanzierung.....	25

a.) Abgabe für Wasserverschmutzung (Abwasserabgabe) (Art. L 213-10-1 – Art. 213-10-4 c.env.)	27
b.) Abgabe für die Modernisierung des Abwassersammelsystems (Art. L 213-10-5 – Art L 213-10-7 c.env.).....	28
c.) Abgabe für diffuse Verschmutzungen (Art. L 213-10-8 c.env.)	29
d.) Abgabe für Wasserentnahme (Art. L 213-10-9 c.env.).....	29
e.) Abgabe mit Blick auf die Speicherung von Wasser für Perioden eines niedrigen Wasserstandes (Art. L 213-10-10 c.env.)	30
f.) Abgabe für Stauanlagen, die ein Hindernis für den Wasserlauf darstellen (Art. L 213-10-11 c.env.).....	30
g.) Abgabe zum Schutz wassergebundener Ökosysteme (Art. L 213-10-12 c.env.).....	31
4. Beziehungen zwischen der Wasseragentur und anderen Verwaltungsträgern	31
a.) Wasseragenturen und nationales Amt für Wasser und wassergebundene Ökosysteme.....	31
b.) Wasseragenturen und Flussgebietskomitees	31
c.) Wasseragenturen und lokale Wasserkommissionen	32
d.) Wasseragenturen und Verbände zur Lenkung wasserwirtschaftlicher Arbeiten (établissements publics territoriaux de bassin).....	32